

BENUTZUNGSORDNUNG

ZUR SATZUNG DER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Stand: 06. Dezember 2018

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22.7.1988 (GVBl. I, S. 287), in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I, S. 258), in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), (GVBl. I, S. 618), sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 12 der von

- der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel am 11.12.2007

und

- der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen am 13.12.2007

für das Kommunale Gebietsrechenzentrum ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen beschlossenen Satzung haben die zuvor genannten Verbandsversammlungen in den genannten Sitzungen folgende Benutzungsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.12.2017 der ekom21-Verbandsversammlung, beschlossen:

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechtsverhältnisse zwischen der Körperschaft ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (nachfolgend KGRZ genannt) und den Benutzern für alle Leistungen, die im Rahmen des DV-VerbundG und aufgrund § 3 der Verbandsatzung des KGRZ erbracht werden.¹
- (2) Das KGRZ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich hoheitlich und fiskalisch betätigt. Zwischen dem KGRZ und seinen Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzer

- (1) Benutzer des KGRZ sind dessen satzungsgemäße Mitglieder sowie Dritte.
- (2) Die Mitglieder des KGRZ sind berechtigt, dessen Leistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Das KGRZ ist berechtigt, auch Dritten Leistungen anzubieten, soweit seine Leistungsfähigkeit gegenüber den Mitgliedern nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Rechtsverhältnisse zwischen dem KGRZ und Dritten werden unter Einbeziehung dieser Benutzungsordnung in Einzelverträgen begründet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 3 Leistungsangebot

- (1) Das KGRZ bietet die in § 3 der Satzung des KGRZ beschriebenen Leistungen an. Hierzu gibt es für seine Mitglieder eine Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit ist das KGRZ berechtigt, darüber hinausgehende Liefer- und Leistungsangebote zu unterbreiten.
- (2) Die Leistungen können beim KGRZ, bei den Mitgliedern oder auch bei Dritten erbracht werden.

¹ Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen ist um die sprachliche Gleichbehandlung von Personenbezeichnungen bemüht. Wird gegebenenfalls in dieser Benutzungsordnung dennoch nur die weibliche oder männliche Form verwendet, so dient dies ausschließlich einer besseren Lesbarkeit und sprachlichen Vereinfachung. In keinem Fall soll die Formulierung Männer gegenüber Frauen oder Frauen gegenüber Männer diskriminieren, sondern soll für beide Geschlechter gleichermaßen gelten. Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen.

- (3) Das KGRZ ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 4 Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen. Es entsteht durch schriftliche Vereinbarung zwischen KGRZ und Benutzer oder im Falle einer vom Benutzer abgegebenen Erklärung, eine oder mehrere Leistungen aus dem Leistungsangebot des KGRZ in Anspruch nehmen zu wollen (Auftrag), nach der Auftragsbestätigung oder Leistungsausführung seitens des KGRZ (Annahme). Die Erklärung des Benutzers soll schriftlich abgegeben und vom KGRZ schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung soll Art, Umfang und Terminierung der beiderseitigen Leistungen, insbesondere die vom Benutzer geforderten Vorleistungen enthalten.
- (2) Erfordern die Besonderheiten des Auftrags ergänzende oder konkretisierende Regelungen zu dieser Benutzungsordnung, ist das KGRZ berechtigt, im Benutzungsverhältnis die erforderlichen Festlegungen zu treffen. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gehen den getroffenen Festlegungen stets vor. Die Wirksamkeit aller übrigen Festlegungen im Benutzungsverhältnis bleibt davon unberührt.

§ 5 Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

- (1) KGRZ und Benutzer sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wesentlichen organisatorischen und technischen Erfordernisse so umfassend und zeitnah zu informieren und sich bei der Auftrags erledigung so zu unterstützen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine zügige Auftrags erledigung gewährleistet sind.
- (2) Der Benutzer prüft zeitnah die Leistungen und Arbeitsergebnisse des KGRZ und rügt mögliche Störungen und Leistungsmängel unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Leistungsmangels.

§ 6 Leistungsumfang und Änderungen

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus § 3 und den vorhandenen Dokumentationen und Unterlagen, wie z. B. Verfahrensbeschreibung, Anwendungshandbuch, Auftragsbestätigung und sonstigen Festlegungen. Ergeben sich auf Wunsch des Benutzers Abweichungen hiervon, so trägt dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- (2) Das KGRZ und der Benutzer informieren sich unverzüglich nach Kenntnis der Umstände gegenseitig über jede Änderung der Verhältnisse, die zu einer Abweichung von dem festgelegten Auftrag führt. Benutzer und KGRZ sind verpflichtet, das zwischen ihnen bestehende Benutzungsverhältnis entsprechend der Änderung der Verhältnisse anzupassen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (3) Kann die Zumutbarkeit der Auftragsänderung durch zusätzliche Leistungen des KGRZ hergestellt werden (z. B. durch eine Umstellung der Benutzerprogramme), so gilt die Erbringung dieser Leistungen im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses als vereinbart.
- (4) Änderungen in den Einzelheiten der Auftragsausführung legen KGRZ und Benutzer einvernehmlich schriftlich fest.
- (5) Ist eine Änderung aus dem Verantwortungsbereich des KGRZ für den Benutzer unzumutbar, so steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Er hat die Unzumutbarkeit unverzüglich nach Mitteilung der beabsichtigten Änderung schriftlich beim KGRZ geltend zu machen. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Auftragsausführung

- (1) Das KGRZ ist verpflichtet, die Aufträge zu den bestimmten Terminen auszuführen, sofern die Termine ausdrücklich schriftlich vom KGRZ bestätigt sind.
- (2) Das KGRZ kann bei Engpässen einen nicht fristgebundenen Auftrag ganz oder teilweise bis zu zwei Wochen ohne besondere Benachrichtigung des Benutzers zurückstellen. Bei nicht ausreichenden Leistungskapazitäten kann ein Auftrag ganz oder teilweise ohne weitere Begründung abgelehnt werden. Zeitliche Verzögerungen von mehr als zwei Wochen und Ablehnungen sind dem Benutzer unverzüglich mitzuteilen. Bei eingeschränkter Leistungskapazität werden Aufträge der Mitglieder vorrangig erfüllt.
- (3) Bei nicht durch maschinelle Störungen bedingtem Verzug des KGRZ hat der Benutzer eine angemessene Frist zu setzen. Beseitigt das KGRZ den Verzug nicht innerhalb dieser Frist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, kann der Benutzer den Auftrag außerordentlich kündigen und Schadens- und Aufwendungsersatz bis zur Höhe der pro Kalenderjahr zu zahlenden Benutzerentgelte für die vom Verzug betroffene Leistung verlangen.
- (4) Bei maschinellen Störungen führt das KGRZ die Aufträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Termine, insbesondere der gesetzlichen Verpflichtungen der Benutzer, durch.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die vereinbarten Vorleistungen vollständig, ordnungsgemäß und termingerecht zu erbringen.
- (6) Verzögern sich die Vorleistungen des Benutzers oder sind diese fehlerhaft, führt das KGRZ die Aufträge zum nächstmöglichen Termin aus. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Benutzer zu tragen.
- (7) Das KGRZ verpflichtet sich (gemäß Gemeindekassenverordnung), dass die angelieferten Daten mit den für die Verarbeitung gültigen Programmen vollständig und richtig verarbeitet, die Verarbeitungsergebnisse vollständig und programmgerecht ausgegeben, alle für die Verarbeitung erheblichen Programme sowie Ein- und Ausgabedaten richtig und vollständig gesichert aufbewahrt und die Verarbeitungsergebnisse richtig und vollständig weitergeleitet werden.
- (8) Der Benutzer gestattet dem KGRZ Zugriffe auf seine Daten, wenn diese für die Arbeitsausführung notwendig sind. Im Falle der Dateiveränderung ist die Maßnahme zu dokumentieren und dem Benutzer umgehend mitzuteilen.

§ 8 Abnahme

Die Leistungen des KGRZ gelten als abgenommen, wenn der Benutzer nicht binnen einer Woche nach Auslieferung der Arbeiten Mängel anzeigt. Nach der Abnahme kann der Benutzer nur noch die Mängel geltend machen, die er bei der Abnahme nicht erkennen konnte.

§ 9 Verfahrensentwicklung, Verfahrenspflege und Verfahrensbereitstellung

Das KGRZ soll bei der Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung die Vorgaben des Benutzers beachten. Es hat dabei die DV-technischen Mittel zu verwenden, die unter Gewährleistung von Verfahrensvollständigkeit, Verfahrensrichtigkeit und Verfahrenssicherheit eine angemessene Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Dabei sind nicht nur die Kosten der Verfahrensausführung, sondern auch diejenigen der Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung zu berücksichtigen.

§ 10 Verfahrensausführung

- (1) Das KGRZ gewährleistet den ausschließlichen Einsatz von Verfahren, deren Einsatzfähigkeit durch Freigabe festgestellt wurde.
- (2) Das KGRZ ist verpflichtet, die im Verfahren vorgesehenen Kontrollmaßnahmen durchzuführen und den Benutzer über ihn betreffende festgestellte Fehler unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Entgelte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die im jeweils gültigen Entgeltverzeichnis des KGRZ ausgewiesenen Entgelte zu zahlen. Ist das Entgelt nicht ausgewiesen, so hat der Benutzer die im Auftrag bestimmte Vergütung zu zahlen, mangels einer solchen Festlegung die übliche Vergütung.
- (2) Das Entgelt wird fällig mit Rechnungsstellung nach Abschluss der Arbeiten. Das KGRZ ist berechtigt, von den Benutzern angemessene Voraus- und Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (3) Das Entgelt erhöht sich für die Benutzer um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die Leistungen des KGRZ umsatzsteuerpflichtig sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) ist auch nachträglich zu entrichten, wenn die Nichtsteuerbarkeit der hoheitlichen Beistandsleistungen des KGRZ entfällt.

§ 12 Gegenleistung

- (1) Sollten die Lieferungen oder Leistungen des KGRZ nicht, mangelhaft oder nicht dem Auftrag entsprechend durchgeführt worden sein (Leistungsmangel), so hat der Benutzer dies dem KGRZ unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb einer angemessenen Frist wird das KGRZ sodann nach eigener Wahl den Leistungsmangel entweder im Wege der Nachbesserung, Neulieferung, Beseitigung oder durch erneute Vornahme der Leistung unentgeltlich beheben (Nacherfüllung). Unerhebliche Leistungsmängel bleiben außer Betracht.
- (2) Schließt das KGRZ die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfolgreich ab, kann der Benutzer eine angemessene Minderung des Entgelts für die vom Leistungsmangel betroffene Lieferung oder Leistung verlangen.
- (3) Die Pflicht nach § 12 Abs. 1 entfällt, wenn und soweit der Benutzer den Leistungsmangel durch eigene Eingriffe verursacht hat oder die Nacherfüllung für das KGRZ unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Nacherfüllung durch das KGRZ höhere Aufwendungen verursachen würde als eine Mangelbeseitigung durch den Benutzer oder wenn die Nacherfüllung für das KGRZ nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Haftung

- (1) Außer bei Vorsatz ist die Haftung des KGRZ für Leistungsstörungen und Sach- bzw. Leistungsmängel in den §§ 7 und 12 abschließend geregelt. Im Übrigen ist die Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs wie folgt geregelt:

- (2) Das KGRZ haftet für von ihm zu vertretende Schäden oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen je Schadensereignis bis höchstens 100.000,-EURO oder, falls dieser Betrag höher ist, bis zur Höhe des pro Kalenderjahr zu zahlenden Benutzerentgeltes des betroffenen Auftrages. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden ausschließlich nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes geregelt.
- (3) Der Benutzer haftet gegenüber dem KGRZ im gleichen Umfang wie das KGRZ gegenüber dem Benutzer.
- (4) Eine Ersatzverpflichtung des KGRZ ist ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.
- (5) Für den ordnungsgemäßen Zustand oder Betrieb von Telekommunikationsanlagen haftet das KGRZ nicht.
- (6) Soweit die Haftung dem KGRZ gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, Beamten, Geschäftsführer und Organvertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
- (7) Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt das KGRZ dem Benutzer erfolgte Versicherungszahlungen ohne Rücksicht auf getroffene Haftungsbeschränkungen in vollem Umfang zur Verfügung.

§ 14 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Erfüllung des Auftrages oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
- (2) Aufträge für wiederkehrende oder dauernde Leistungen ohne vereinbarten Zeitablauf können durch schriftliche Erklärung einer Seite (Kündigung) mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden.
- (3) Will eine Seite Aufträge beenden, die innerhalb eines Kalenderjahres ein Benutzerentgelt aus der Summe aller gekündigten Aufträge von insgesamt mehr als 25.000,- EURO netto ausmachen, so beträgt die Kündigungsfrist 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Im Falle einer Kündigung und bei gleichzeitig erklärtem sowie bei vollzogenem, vorzeitigem Verzicht auf die Leistungen des KGRZ aus dem Benutzungsverhältnis ist für das angefangene und das folgende Quartal das bisherige volle monatliche Entgelt und für jeden weiteren Monat bis zum Wirksamwerden der Kündigung 50 v.H. des bisherigen monatlichen Entgeltes zu zahlen.
- (5) KGRZ und Benutzer können im Einzelfall einvernehmlich auch andere Fristen und Beendigungstermine vereinbaren.
- (6) Der aufgrund einer Kündigung von Leistungen ausscheidende Anwender trägt die aus Anlass der Kündigung entstehenden Kosten.

§ 15 Datenschutz, Geheimhaltung

- (1) Das KGRZ führt die Aufträge unter Beachtung der es verpflichtenden gesetzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften durch. Das KGRZ wird die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere den Anforderungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, des Bundesdatenschutzgesetzes des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes sowie weiteren anwendbarer Datenschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates sowie den Bundesdatenschutzgesetzes, gebührend Rechnung zu tragen.
- (2) Der Benutzer bleibt als Verantwortlicher für die Einhaltung des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.
- (3) Das KGRZ darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Benutzers verarbeiten. Ist das KGRZ der Meinung, dass eine Weisung des Benutzers gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat es den Benutzer unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Das KGRZ behandelt Unterlagen und Informationen, die es im Rahmen des Benutzerverhältnisses erhält, vertraulich. Diese Pflicht besteht nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses fort.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist Gießen.

§ 17 Überleitungsvorschrift

Die Benutzungsordnung gilt auch für vor ihrem Inkrafttreten erteilte Aufträge, ohne dass es einer ausdrücklichen Anpassung des bestehenden Benutzungsverhältnisses bedarf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 06.12.2018 in Kraft.

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

gez.

Verbandsversammlungsvorsitzender